

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-
und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
(Studienschwerpunkt Grundschule/ Studienschwerpunkt Haupt-, Real-
und Gesamtschule)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 29. Juni 2006**

Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 353

geändert durch erste Änderungsordnung vom 05. Februar 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 85 / Nr. 14)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfung
- § 3 Zwischenprüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen / Prüfer, Beisitzerinnen / Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Studierende in besonderen Situationen
- § 11 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie / er sich besonders die inhaltlichen Grundlagen ihres / seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule / Haupt-, Real- und Gesamtschule für das Unterrichtsfach Mathematik wird gem. § 8 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen der Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, geändert durch Gesetz vom 05. April 2005, durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2 Prüfung

Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Prüfung kann abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 3
Zwischenprüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Zwischenprüfungsausschuss. Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und in der Regel vier weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Die / der stellvertretende Vorsitzende muss Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes sein. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus gibt der Zwischenprüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Zwischenprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf einzelne Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Zwischenprüfungsausschusses wirkt nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern.

(3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4
Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer**

(1) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüferin bzw. den Prüfer und die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin / zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, insofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen / Prüfer sind in Ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin / der Kandidat kann Prüferinnen / Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Im Zweifelsfall benennt der/die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses einen Prüfer / eine Prüferin.

**§ 5
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des HG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zwischenprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Zwischenprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Zwischenprüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht eine Kandidatin / ein Kandidat, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin / der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie / er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin / eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung über die Inhalte der fachdidaktischen Pflichtveranstaltung des Grundstudiums »Didaktik der Arithmetik«.

(2) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die / der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer
1. an der Universität Duisburg-Essen mindestens ein Semester vor der Ablegung der Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben war oder gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin / Zweit-Hörer zugelassen ist.
 2. das Studienbuch oder entsprechende Bescheinigungen der Hochschule vorlegt,
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule / Haupt-, Real- und Gesamtschule für das Unterrichtsfach Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie / er ihren / seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 2) verloren hat oder ob sie / er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 4. die folgenden Leistungsnachweise als Voraussetzung zur beabsichtigten mündlichen Prüfung vorlegt:
 - a) den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis des Moduls AG : Arithmetik und Elementargeometrie des Grundstudiums
 - b) den fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis des Moduls Modul AS : Grundlagen der Analysis und Stochastik I des Grundstudiums
 5. gegebenenfalls Vorschläge macht für die Bestellung der Prüferin / des Prüfers gemäß § 4 Abs. 3,
 6. eine Erklärung darüber abgibt, ob sie / er eine Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der Prüfung gestattet.

(2) Ist es der Kandidatin / dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 11 dessen Vorsitzende / Vorsitzender oder andere Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die in § 8 Abs. 1 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin / der Kandidat die Zwischenprüfung / die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einzelne Fachprüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule / Haupt-, Real- und Gesamtschule für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin / der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

(3) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin / der Kandidat ihren / seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 2) verloren hat.

§ 10² Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende modifiziert der Prüfungsausschuss Prüfungsbedingungen, die in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelt sind, auf Antrag der oder des Studierenden so, dass nachteilsausgleichende Regelungen und Belange des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, modifiziert der Prüfungsausschuss Prüfungsbedingungen, die in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelt sind, auf Antrag der oder des Studierenden so, dass Belange des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder ver-

sorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, modifiziert der Prüfungsausschuss Fristen und Termine, die in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelt sind, auf Antrag der oder des Studierenden so, dass Ausfallzeiten durch diese Pflege und Belange des Einzelfalls Berücksichtigung finden.

§ 11 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 4 Abs. 1) als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüferin / der Prüfer hat vor der Festsetzung der Bewertung die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Zwischenprüfung dauert je Kandidatin/ Kandidat in der Regel 15 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Zwischenprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen / Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin / der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note für die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die zu benotende Prüfungsleistung der Zwischenprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

**§ 13
Wiederholung der Zwischenprüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung kann wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Für die Zulassung und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gelten §§ 8 und 9 entsprechend.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Eine Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.
- (3) Im Falle der zweiten Wiederholung muss die Zwischenprüfung von zwei Prüferinnen / Prüfern abgenommen werden.
- (4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung der Zwischenprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

**§ 14
Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Note enthält. Das Zeugnis ist von der / dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Zwischenprüfung bestanden wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die / der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung gemäß § 13 Abs. 2 wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 15
Ungültigkeit der Zwischenprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin / der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses zulässig.

**§ 16
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der / dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der Kandidatin / dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 17
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Wintersemester 2003/04 erstmalig für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule / Haupt-, Real- und Gesamtschule für das Unterrichtsfach Mathematik an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben oder als Zweithörerin / Zweithörer gemäß § 71 HG zugelassen worden sind.

(2) Studierende, die bereits vorher eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Mathematik (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23. Dezember 1998 (Amtsblatt des MSWWF des Landes NRW, Nr. 3, S. 196) bzw. nach der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 22. August 1997 (GABL. NW. 1997 II. S. 714) ab. Sie können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beim Zwischenprüfungsausschuss beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

¹ Inhaltsverzeichnis neuer § 10 eingefügt; die bisherigen §§ 10-17 werden §§ 11-18 durch 1. ÄO v. 05.02.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 14)

² neuer § 10 eingefügt durch 1. ÄO v. 05.02.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 14), in Kraft getreten am 24.02.2010

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Mathematik (Schwerpunktfach) mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23. Dezember 1998 (Amtsblatt des MSWWF des Landes NRW, Nr. 3, S. 196) und die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 22. August 1997 (GABL. NW. 1997 II. S. 714) außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 26.04.2006 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.06.2006.

Duisburg und Essen, den 29. Juni 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler